

ORGELBENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde Wiesendangen und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen.
2. Die Orgel steht den amtierenden Organist/-innen der Kirchgemeinde und ihren bezeichneten Stellvertreter/-innen zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Sie geniessen in der Benützung des Instrumentes gegenüber Drittpersonen das absolute Vorrecht.
3. Die Kirchenpflege kann Orgelschüler/-innen oder geschulten Organist/-innen gegen eine Gebühr die Benützung der Orgel erlauben. Dies ist aber mit den amtierenden Organist/-innen abzusprechen. Der Freitag, der Samstag und der Sonntagmorgen stehen ausschliesslich den amtierenden Organist/-innen zur Verfügung. Ausnahmen können durch den/die diensthabende/n Organist/-in erlaubt werden.
4. Abends darf bis höchstens 22.00 Uhr gespielt werden.
5. Drittpersonen als Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.
6. Für die Benützung der Orgel wird von Drittpersonen eine Jahrespauschale von CHF 100.00 erhoben, inkl. Heizung, Licht usw. Die Verfügbarkeit kann nicht zu jeder Zeit garantiert werden. Die Übungszeit ist in der Spielkontrolle genau einzutragen (von ... bis ...).
7. Drittpersonen, sofern sie die Erlaubnis zum Spielen erhalten, werden die Schlüssel der Kirche und der Orgel ausgehändigt. Bei Ablauf der Vereinbarung sind diese Schlüssel zurückzugeben.
8. Die Kirchenpflege kann in besonderen Fällen eine individuelle Benützungsvereinbarung treffen. Vereinbarungen mit Drittpersonen können durch die Kirchenpflege jederzeit aufgehoben werden.

Wiesendangen, 9. Juli 2020

Evang.-ref. Kirchenpflege Wiesendangen